

**V o r l a g e des Verwaltungsausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes
(Drucksache Nr. 12/18)**

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes in der anliegenden Fassung zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsausschuss, der Theologische Ausschuss und der Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung.

Berichterstatte(r)in: Synodale Pfrin. Jung

Anlagen:

Synopse des Gesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

Kirchengesetz zur Änderung von § 32 des Pfarrstellengesetzes

Vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 32g des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 20176 S. 279), wird wie folgt gefasst:

§ 32g

(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung über das Aufgabenprofil.

(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 oder 0,5 Stelle bestehen, sind wie Dekanatspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen.

(3) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, sind mit der Möglichkeit eines Zusatzauftrags zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften im Umfang von 1,0 sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag als Zusatzauftrag erteilt werden. In diesem Falle kann die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen bleiben.

(4) Im Fall der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung.

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Soweit in einem Dekanat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes eine Stellvertretung gewählt ist, ohne dass hierfür ein Stellenanteil in der Vergangenheit zur Verfügung stand, bleiben sie für die Dauer der Wahlperiode im Amt. Wird eine weitere Stellvertretung gewählt, sind die jeweiligen Aufgaben in einer Pfarrdienstordnung festzuhalten. In diesem Fall wird ein weiteres nicht ordiniertes Gemeindeglied in den Dekanatssynodalvorstand nachgewählt. Die Begrenzung nach § 36 DSO bleibt für die Dauer der Wahlperiode außer Betracht.

(2) Im Falle der Erstbesetzung kann der Dekanatssynodalvorstand abweichend von § 32g Abs. 2 entscheiden, dass die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrfrauen und Pfarrern des Dekanats wählt. Diese müssen Pfarrfrauen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Der Dekanatssynodalvorstand stellt vor der Wahl das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

derzeitige Gesetzesvorlage	Änderungsvorschlag
	Verwaltungsausschuss und weitere beteiligte Ausschüsse
<p style="text-align: center;">§ 32g</p> <p>(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob die Stelle nach Absatz 3 auszuschreiben oder durch Wahl nach Absatz 5 zu besetzen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32g</p> <p>(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung über das Aufgabenprofil. ob die Stelle nach Absatz 3 auszuschreiben oder durch Wahl nach Absatz 5 zu besetzen ist.</p>
<p>(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen, sind wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen.</p>	<p>(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 oder 0,5 Stelle bestehen, sind wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen.</p>
<p>(3) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, können ausgeschrieben werden. Sie sind mit einem Zusatzauftrag zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag erteilt werden. In diesem Falle bleibt die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen.</p>	<p>(3) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, werden ausgeschrieben werden. Sie sind mit einem der Möglichkeit eines Zusatzauftrags zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften im Umfang von 1,0 sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag als Zusatzauftrag erteilt werden. In diesem Falle bleibt kann die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen bleiben.</p>
<p>(4) Im Fall der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung.</p>	<p>(4) Im Fall der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung.</p>
<p>(5) Hat der Dekanatssynodalvorstand keine Ausschreibung veranlasst, wählt die Dekanatsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Der Dekanatssynodalvorstand stellt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her.</p>	<p>(5) Hat die Ausschreibung nach Abs. 3 keinen Erfolg, wählt die Dekanatsynode für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Der Dekanatssynodalvorstand stellt vor der Wahl das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her.</p>
<p>Artikel 2</p> <p>Übergangsregelung</p>	<p>Artikel 2</p> <p>Übergangsregelung</p>
<p>Soweit in einem Dekanat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes eine Stellvertretung gewählt ist, ohne dass hierfür ein Stellenanteil in der Vergangenheit zur Verfügung stand, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob nach § 32g Absatz 3 verfahren wird. Die Stellvertretung bleibt für die</p>	<p>(1) Soweit in einem Dekanat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes eine Stellvertretung gewählt ist, ohne dass hierfür ein Stellenanteil in der Vergangenheit zur Verfügung stand, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob nach § 32g Absatz 3 oder 5 verfahren wird. Die Stellvertretung bleibt</p>

<p>Dauer der Wahlperiode im Amt. Wird eine weitere Stellvertretung gewählt, sind die jeweiligen Aufgaben in einer Pfarrdienstordnung festzuhalten.</p>	<p>bleiben sie für die Dauer der Wahlperiode im Amt. Wird eine weitere Stellvertretung gewählt, sind die jeweiligen Aufgaben in einer Pfarrdienstordnung festzuhalten. In diesem Fall wird ein weiteres nicht ordiniertes Gemeindeglied in den Dekanatssynodalvorstand nachgewählt. Die Begrenzung nach § 36 DSO bleibt für die Dauer der Wahlperiode außer Betracht.</p> <p>(2) Im Falle der Erstbesetzung kann der Dekanatssynodalvorstand abweichend von § 32g Abs. 2 entscheiden, dass die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats wählt. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Der Dekanatssynodalvorstand stellt vor der Wahl das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 3</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3</p>
<p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.</p>	<p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.</p>

Stand 02.11.18